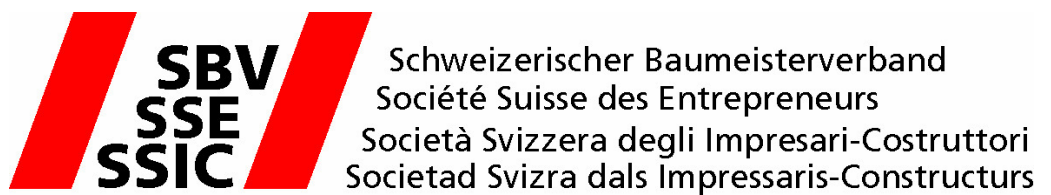


Statuten 2003

inkl. Anpassungen vom 30.6.2006



Statuten 2003

inkl. Anpassungen vom 30.6.2006

Inhalt	Seite
Präambel	3
Name, Rechtsform, Sitz.....	3
Verbandszweck	3
Mitgliedschaft, Regional- und Fachgliederung	4
Verbandsorgane	7
Die Generalversammlung	7
Die Delegiertenversammlung.....	9
Der Zentralvorstand	12
Die Revisionsstelle.....	15
Zentralpräsident.....	15
Geschäftsstelle	16
Schiedsgericht	16
Finanzen	16
Auflösung.....	19
Inkrafttreten.....	20

Präambel

Der Schweizerische Baumeisterverband erlässt die nachstehenden Statuten im Bestreben,

- nach dem Grundsatz der freien Marktwirtschaft die ideellen, wirtschaftlichen und sozialen Berufsinteressen allseitig zu wahren,
- einen möglichst umfassenden Zusammenschluss der im Bauhaupt- und ihm nahe stehenden Gewerbe tätigen Unternehmungen zu erreichen,
- ein kollegiales Verhältnis unter den Mitgliedern und deren leitenden Personen zu pflegen.

Name, Rechtsform, Sitz

Artikel 1

Name und
Rechtsform

1.1. Der «Schweizerische Baumeisterverband (SBV)», «Société Suisse des Entrepreneurs (SSE)», «Società Svizzera degli Impresari-Costruttori (SSIC)» als Organisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige (Bauhauptgewerbe) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

Sitz

1.2. Sitz des SBV ist Zürich.

Verbandszweck

Artikel 2

Verbandszweck

2.1. Der SBV befasst sich mit allen Fragen, die sich dem Bauhauptgewerbe stellen. Er setzt sich mit seinen Leistungen für die Erhaltung und Schaffung günstiger Rahmenbedingungen in allen Bereichen für die Mitgliederbetriebe ein. Er vertritt aktiv die überbetrieblichen Interessen der Mitglieder, so insbesondere in

den Bereichen Arbeitgeberpolitik, Wirtschaftspolitik und Berufsbildungspolitik. Er erbringt zudem für seine Mitglieder Aus- und Weiterbildungsleistungen und Dienstleistungen und befasst sich mit bauwirtschaftlichen Entwicklungen.

2.2. Der SBV nimmt die Interessen seiner Mitglieder im öffentlichen Beschaffungswesen gegenüber den Behörden und zuständigen Stellen wahr. In diesem Rahmen kann der SBV alle nötigen Vorkehrungen treffen, im Besonderen Rekurse und Klagen gegen Handlungen und Entscheidungen der Zuschlagsbehörden einleiten.

Artikel 3

Erfüllung

Zur Erfüllung des Verbandszwecks trifft der SBV selbst die nötigen Massnahmen oder er beauftragt Dritte damit.

Mitgliedschaft, Regional- und Fachgliederung

Artikel 4

Voraussetzungen

4.1. Als Mitglieder können dem SBV Betriebe des Bauhauptgewerbes angehören sowie nahe stehende Verbände (weitere Fachgruppierungen).

4.1.1. Die Mitglieder des SBV sind zwingend Mitglied einer Sektion bzw. Region und umgekehrt (zwingende Doppelmitgliedschaft). Zusätzlich können sie Mitglieder einer Fachgruppe bzw. eines Fachverbandes sein.

4.1.2. Die Mitgliedschaft im SBV von nahe stehenden Verbänden ist nicht an Art. 4.1.1. gebunden.

4.1.3. Die Sektionen, Regionen, Fachgruppen und Fachverbände sowie die nahe stehenden Verbände (weitere Gruppierungen) werden in diesen Statuten nachstehend «Verbände» genannt. Sie organisieren sich im Rahmen der SBV-Statuten autonom.

4.2. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Inhaber oder Leiter der Unternehmung als Fachleute anerkannt werden.

Mitgliedschaft der
HG des SBV

4.3. Die Handelsgenossenschaft des Schweizerischen Baumeisterverbandes gehört dem SBV als Mitglied an. Die Filialen

der HG des SBV können die Mitgliedschaft bei Sektionen erwerben.

Artikel 5

Erwerb der
Mitgliedschaft

5.1. Das schriftliche Gesuch um Aufnahme in den SBV ist jederzeit möglich und ist über die zuständige Sektion / Region an die Geschäftsstelle des SBV zu richten. Der Zentralvorstand des SBV entscheidet nach Anhören des antragstellenden Verbandes.

5.2. Zweigniederlassungen von Mitgliedfirmen und rechtlich selbständige Unternehmungen, welche durch finanzielle Beteiligung oder durch eine Holdinggesellschaft mit einer Mitgliedfirma verbunden sind, haben in der Regel dem SBV und dessen Verbänden beizutreten und sich demzufolge um die entsprechende Mitgliedschaft zu bewerben.

Artikel 6

Dauerndes Gast-
recht

6.1. Personen, die dem SBV hervorragende Dienste geleistet haben, kann der Zentralvorstand das «dauernde Gastrecht» verleihen; solche werden zu den Generalversammlungen eingeladen. Der Zentralvorstand kann zudem Einladungen zu weiteren Anlässen vorsehen.

6.2. Der Status des «dauernden Gastrechtes» ist persönlich. Er verleiht weder Rechte noch Pflichten.

Artikel 7

Rechte und Pflichten
der Mitglieder

7.1. Allen Mitgliedern des SBV stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.

7.2. Durch den Eintritt in den SBV verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden oder aufgrund dieser Statuten noch zu erlassenden Reglemente und Vorschriften einzuhalten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen des SBV in allen Teilen zu fördern.

Artikel 8

Verlust der
Mitgliedschaft

8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Aufgabe des Geschäftes und Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt oder Ausschluss (Art. 10).

8.2. Diese Gegebenheiten ziehen in allen Fällen auch den Verlust der Mitgliedschaft bei den Verbänden (Art. 4.1.3.) nach

sich. Die Verbände bleiben frei in Bezug auf die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern bzw. Altmeistern.

Artikel 9

Austritt

9.1. Der Austritt aus dem SBV ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des SBV erfolgen.

9.2. Der Austritt aus den Verbänden des SBV ist nur unter den gleichen oder erschwerten Bedingungen möglich.

Artikel 10

Sanktionen

Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglementen der Verbände (Art. 4.1.3.) zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Weisungen nicht nachkommen, können aus dem SBV ausgeschlossen werden (Art. 24.15.).

Artikel 11

Verbände,
Regionen

11.1. Das Verbandsgebiet des SBV umfasst das gesamte Gebiet der Schweiz. Dieses ist geografisch eingeteilt in folgende sieben Regionen: Romandie, Tessin, Kanton Bern, Nordwestschweiz, Zentralschweiz, Zürich-Schaffhausen, Ostschweiz.

11.2. Jede Region kann aus Sektionen bestehen. Eine Sektion soll in der Regel nicht weniger als 30 Mitglieder aufweisen.

11.3. Jedes Mitglied des SBV ist gleichzeitig auch zwingend Mitglied einer der genannten sieben Regionen und / oder einer ihr angehörenden Sektion. Massgebend ist dabei der Sitz des Unternehmens.

11.4. Über allfällige Sektionszusammenschlüsse entscheiden diese selbst; entsprechende Vereinbarungen und Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Fachverbände

11.5. Dem SBV gehören die Fachverbände Tiefbau und Überregionale Unternehmen an. Im Fachverband Tiefbau sind alle Fachgruppen der Sparte Tiefbau und Infrastruktur zusammengefasst.

Fachgruppen

11.6. Schweizerische Verbände oder Fachvereinigungen des Bauhauptgewerbes können sich als Fachgruppen dem SBV anschliessen. Über den Anschluss beschliesst die Delegiertenversammlung. Entsprechende Reglemente und Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Weitere
Gruppierungen

11.7. Zusätzlich können weitere Gruppierungen aufgenommen werden (Art. 4.1.2) oder sich dem SBV anschliessen. Das Verhältnis des SBV mit diesen Gruppierungen regelt der Zentralvorstand.

Artikel 12

Grundsätzliche
Bestimmungen

Statuten, Reglemente und andere Vorschriften der Verbände dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglementen oder anderen Vorschriften des SBV stehen. Voraussetzung ihrer Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Verbandsorgane

Artikel 13

Organe

Die Organe des SBV sind: die Generalversammlung, die Delegiertenversammlung, der Zentralvorstand, die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung

Artikel 14

Generalversammlung

14.1. Die Generalversammlung legt die wesentlichen Richtlinien für die Verbandspolitik fest und dient der Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.

Einberufung

14.2. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich auf Beschluss des Zentralvorstandes durchgeführt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Delegiertenversammlung, auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Zehntels der Mitglieder und in dringenden Fällen jederzeit auf Anordnung des Zentralvorstandes statt.

Artikel 15

Einladung

15.1. Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens sechzehn Wochen zum voraus angekündigt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Sie bestimmt Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände.

15.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig angezeigt und eingeladen werden. Die Anzeige hat mindestens vierzehn Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 16

Verhandlungs-
gegenstände

16.1. Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, können in der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

16.2. Im Rahmen der statutarischen Befugnisse können der ordentlichen Generalversammlung von Verbänden oder einzelnen Mitgliedern Anträge unterbreitet werden. Diese sind spätestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des SBV zuhanden des Zentralvorstandes einzureichen.

Artikel 17

Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

17.1. Festlegung der wesentlichen Richtlinien für die Verbandspolitik.

17.2. Abnahme der Generalversammlungs-Protokolle.

17.3. Genehmigung des Jahresberichtes.

17.4. Wahl des von der Delegiertenversammlung vorgeschlagenen Zentralpräsidenten (Art. 24.8.).

17.5. Beschlussfassung über Anträge der Delegiertenversammlung auf Änderung der Statuten (Art. 19.5. und 24.18.).

17.6. Auflösung oder Fusion des SBV (Art. 19.5. und 44).

Artikel 18

Leitung

Der Zentralpräsident, in dessen Verhinderung ein Vizepräsident, führt in der Generalversammlung den Vorsitz.

Artikel 19

Stimmberechtigung

19.1. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für Zweigniederlassungen, die einer Sektion bzw. einer Region angehören, gemäss Art. 4.1.1.

Beschlussfassung

19.2. In der Generalversammlung richtet sich die Stimmkraft der Mitglieder gemäss Art. 4.1.2. nach den Vorgaben von Art. 11.7.

19.3. Personen, die von Verbänden zu Ehren- und Freimitgliedern bzw. Altmeistern ernannt sind, werden zur ordentlichen Generalversammlung als Gast eingeladen.

19.4. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

19.5. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung oder Fusion des SBV bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Erhält der Beschluss auf Auflösung oder Fusion die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist er innert Monatsfrist nochmals einer Generalversammlung zu unterbreiten, die ihn ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigen muss.

Die Delegiertenversammlung

Artikel 20

Delegiertenversammlung,
Zusammenfassung

20.1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Regionen und der Fachverbände und weiteren Gruppierungen zusammen.

20.2. Die Delegiertenversammlung des SBV besteht aus 110 Delegierten. Die Regionen stellen 70 Delegierte, die Fachverbände 31 Delegierte und die weiteren Gruppierungen deren 9. Die sieben Regionen sind nach Massgabe der Anzahl ihrer Mitglieder und der an den SBV entrichteten Mitgliederbeiträge in der Delegiertenversammlung vertreten. Jeder Vollkanton hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten. Über die definitive Verteilung der Delegiertenzahl beschliesst die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes selbst.

Stellvertretung

20.3. Eine Stellvertretung der Delegierten ist nur durch gewählte oder von den zuständigen Verbandsorganen ernannte Stellvertreter zulässig.

Wählbarkeit, Wahl

20.4. Als Delegierte der Verbände oder als deren Stellvertreter (Art. 4.1.3.) sind aktive Unternehmer aus dem Kreis der SBV-Mitglieder und leitende Mitarbeiter einer Mitgliedfirma wähl- oder ernennbar. Die Wahl oder Ernennung der Delegierten oder deren Stellvertreter sowie allfällig nötige Ergänzungswahlen oder ergänzende Ernennungen sind durch die zuständigen Organe der

Verbände (Art. 4.1.3.) vorzunehmen. Wahlen, Ernennungen und Mutationen sind dem SBV laufend bekannt zu geben.

Artikel 21

Zugehörigkeit des Zentralvorstandes

Die Mitglieder des Zentralvorstandes gehören der Delegiertenversammlung von Amtes wegen an, haben aber kein Stimmrecht. Ausgenommen ist Art. 25.2.

Artikel 22

Gastrecht

Die Geschäftsführer der Verbände (Art. 4.1.3.) werden zu den Delegiertenversammlungen eingeladen.

Artikel 23

Einberufung

23.1. In der Regel findet jährlich je eine ordentliche Frühjahrs- und Herbstdelegiertenversammlung statt, die vom Zentralvorstand einberufen werden. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch den Zentralvorstand, durch eine ordentliche Delegiertenversammlung oder durch die Revisionsstelle einberufen werden. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten unter Angabe der Gründe die Durchführung einer Versammlung verlangt.

23.2. Die Einladung hat, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Artikel 24

Befugnisse

In die Befugnisse der Delegiertenversammlung fallen:

24.1. Festlegung der Zusammensetzung der Delegiertenversammlung pro Region beziehungsweise pro Fachverband und weitere Gruppierung (Art. 20.2.).

24.2. Beschlussfassung über Richtlinien oder verbindliche Vorschriften zuhanden der Regionen und Fachverbände hinsichtlich der Gesamtarbeitsvertragspolitik, Genehmigung der gesamtschweizerischen Gesamtarbeitsverträge und der periodisch zu erneuernden Zusatzvereinbarungen mit Ausnahme der Spartenverträge (Art. 27.3.4.).

24.3. Genehmigung von Reglementen und Vorschriften von zentraler Bedeutung und mit Verbindlichkeit für alle Mitglieder.

- 24.4.** Beschlussfassung über Massnahmen im Falle von Arbeitskonflikten.
- 24.5.** Anschluss des SBV an andere Organisationen.
- 24.6.** Anschluss von schweizerischen Verbänden oder Fachvereinigungen des Bauhauptgewerbes (Art. 11.6.).
- 24.7.** Beschlussfassung über Schaffung und Auflösung von selbständigen Verbandsinstitutionen mit besonderen Aufgaben sowie Genehmigung der entsprechenden Statuten bzw. Stiftungsurkunden.
- 24.8.** Nomination des Zentralpräsidenten zuhanden der Generalversammlung (Art. 32.2. und Art. 17.4.).
- 24.9.** Wahl und Abberufung der Mitglieder des Zentralvorstandes (Art. 26.2.).
- 24.10.** Wahl der Revisionsstelle (Art. 30.2.).
- 24.11.** Aufgehoben GV 2006 (siehe Art. 6 / 27.3.15)
- 24.12.** Bestimmung der zuständigen Behörde für die Ernennung des Schiedsgerichtspräsidenten und der Stellvertreter.
- 24.13.** Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Entlastung des Zentralvorstandes, Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr.
- 24.14.** Beschlussfassung über ausserordentliche, weder im Budget enthaltene noch durch Rückstellungen gedeckte Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-.
- 24.15.** Ausschluss von Mitgliedern (Art. 10).
- 24.16.** Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung.
- 24.17.** Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen (Art. 14.2.) und von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen (Art. 23.1.).
- 24.18.** Beschlussfassung über einen Antrag an die Generalversammlung auf Änderung der Statuten (Art. 17.5. und Art. 25.3.).
- 24.19.** Zuteilung der Aufgaben an den SBV, Aufstellen grundsätzlicher Richtlinien zur Koordination der Aufgaben zwischen dem SBV und den Verbänden (Art. 4.1.3.).
- 24.20.** Behandlung aller übrigen Geschäfte und Angelegenheiten, die der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder Reglemente zugewiesen werden.

Artikel 25

Leitung

25.1. Der Zentralpräsident, in dessen Verhinderung ein Vizepräsident, führt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung den Vorsitz.

Beschlussfassung

25.2. Beschlüsse über Sachgeschäfte werden, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und in weiteren Wahlgängen das einfache Mehr. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

25.3. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, für die Beschlussfassung über einen Antrag an die Generalversammlung auf Änderung der Statuten ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

25.4. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse offen. Auf Antrag des Zentralvorstandes oder der Versammlung kann mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung verlangt werden. Stimmenthaltungen bzw. leere Stimmzettel werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt.

Der Zentralvorstand

Artikel 26

Zentralvorstand,
Zusammensetzung

26.1. Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten sowie Vertretern der 7 Regionen und der zwei Fachverbände. Jede Region und die zwei Fachverbände haben Anspruch auf einen Vertreter im Zentralvorstand. Die Region «Romandie» hat Anspruch auf zwei Vertreter. Der Zentralvorstand umfasst maximal elf Mitglieder (inkl. Zentralpräsident).

Bestellung

26.2. Mit Ausnahme des Zentralpräsidenten werden die Mitglieder des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Zentralvorstand konstituiert sich im übrigen selber. Dabei muss mindestens ein Mitglied des Präsidiums (Zentralpräsident und zwei Vizepräsidenten) aus dem lateinischen Sprachraum stammen. Die interne Organisation und die Aufgabenverteilung kann der Zentralvorstand in einem Reglement näher festlegen.

Amts-
dauer, Amts-
zeitbeschränkung

26.3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, doch beträgt die Gesamtdauer der Mitgliedschaft im Zentralvorstand im Maximum 12 Jahre. Die Mitglieder des Zentralvorstandes scheiden zudem am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in welcher sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Wählbarkeit

26.4. In den Zentralvorstand sind nur aktive Bauunternehmer oder leitende Mitarbeiter einer Mitgliedfirma wählbar mit Ausnahme des Zentralpräsidenten (Art. 32.2.).

Artikel 27

Befugnisse

27.1. Der Zentralvorstand ist das oberste Führungsorgan des SBV. Er handelt im Sinne einer Kollegialbehörde. Seine Mitglieder haben die Gesamtinteressen des Bauhauptgewerbes bzw. der Verbandsmitglieder zu verfolgen.

27.2. Dem Zentralvorstand obliegt die oberste Aufsichtspflicht über sämtliche Tätigkeiten des Verbandes und dessen Verbandsbetriebe. Der Zentralvorstand regelt in diesem Zusammenhang die Übernahme der internen Verantwortung der leitenden Mitarbeiter der Geschäftsstelle als faktischem Verbandsorgan mittels eines Organisationsreglements.

27.3. Der Zentralvorstand ist das oberste Führungsorgan des SBV und ist als solches für die Erfüllung des Verbandszwecks (Art. 2.) zuständig, sofern nicht einem anderen Organ zugeteilt. Insbesondere sind ihm die folgenden Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

27.3.1. Einberufung von Generalversammlungen (Art. 14.2.) und Delegiertenversammlungen (Art. 23.1)

27.3.2. Durchführung der Beschlüsse von Generalversammlung und Delegiertenversammlung.

27.3.3. Durchführung von Konsultativbefragungen bei den Mitgliedern.

27.3.4. Verhandlungen mit den Organisationen der Arbeitnehmer, insbesondere zentrale Verhandlungen mit den Bauarbeitergewerkschaften. Allfällige Zustimmung zu GAV-Verhandlungsergebnissen von Verbänden (GAV Spartenverträge).

27.3.5. Aufnahme neuer Mitglieder (Art. 5.1.).

27.3.6. Erlass von Richtlinien für die Mitgliedschaft.

27.3.7. Verlustigerklärung der Mitgliedschaft.

27.3.8. Genehmigung der Statuten, Reglemente und anderen für die Mitglieder verbindlichen Vorschriften von Sektionen, Regionen, Fachverbänden und weiteren Fachgruppen (Art. 12.1.).

27.3.9. Ernennung des Schiedsrichters des Verbands im Schiedsgerichtsverfahren (Art. 35).

27.3.10. Verwaltung der Finanzen.

27.3.11. Beschlussfassung über Ausgaben, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind (Art. 24.14.).

27.3.12. Erlass eines Reglements bezüglich Organisation und Führung der Geschäftsstelle (Art. 33.), Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle, Anstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter, Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnungsberechtigung (Art. 34).

27.3.13. Erteilung von Weisungen an die Geschäftsstelle und an allfällige, mit besonderen Aufgaben betraute Verbandsinstitutionen sowie Koordinierung ihrer Tätigkeiten.

27.3.14. Aufsicht über die Geschäftsführung von Verbands- und paritätischen Institutionen.

27.3.15. Verleihung des «dauernden Gastrechtes» an natürliche Personen (Art. 6.).

Artikel 28

Einladung

28.1. Der Zentralvorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Zentralpräsidenten, in dessen Verhinderung, wenn drei Mitglieder des Zentralvorstandes es verlangen. Die Einladung ist an keine Form und Zeit gebunden.

Leitung

28.2. Der Zentralpräsident führt den Vorsitz, in dessen Verhinderung ein Mitglied des Zentralvorstandes.

Beschlussfassung

28.3. Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Zentralpräsident beziehungsweise der Vorsitzende hat Stimmrecht und bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Artikel 29

Kommissionen,
Ausschüsse

29.1. Der Zentralvorstand kann für die Vorbereitung und Behandlung einzelner Geschäfte zuhanden der Organe ständige oder nach Bedarf eingesetzte Ausschüsse oder Kommissionen bilden. Es können als Mitglieder auch Personen ausserhalb des SBV bezeichnet werden. Bei der Zuteilung von Sitzen in Kommissionen und Arbeitsgruppen hat der Zentralvorstand neben regionalen Kriterien auch die spezifische Betroffenheit von einzelnen Sektionen / Fachverbänden zu berücksichtigen.

29.2. Der Zentralvorstand erlässt für jede Kommission Weisungen über Zielsetzungen, Aufgaben, Kompetenzen und Ver-

antwortlichkeiten; ferner legt der Zentralvorstand periodische Zielsetzungen fest.

Die Revisionsstelle

Artikel 30

Revisionsstelle

30.1. Die Revisionsstelle besteht aus einer qualifizierten Treuhandstelle.

Wahl

30.2. Die Revisionsstelle wird jedes Jahr durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

Artikel 31

Pflichten und Befugnisse

31.1. Über die Jahresrechnung und über die Bilanz am Ende des Jahres hat die Revisionsstelle der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

31.2. Die Revisionsstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung oder eine Sitzung der Delegiertenversammlung zu verlangen und allenfalls direkt einzuberufen.

Zentralpräsident

Artikel 32

Zentralpräsident, Funktion

32.1. Dem SBV steht ein Zentralpräsident vor. Er leitet die Verbandsorgane, vertritt den SBV nach aussen und stellt die Verbindung zwischen den Verbandsorganen und der Geschäftsstelle sicher. Der Zentralpräsident trägt die oberste Führungsverantwortung für die Geschäftsstelle.

Wählbarkeit, Wahl

32.2. Der Zentralpräsident muss mit unternehmerischer Führungserfahrung aus dem Bauhauptgewerbe stammen. Seine Wahl erfolgt auf Antrag der Delegiertenversammlung durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Seine zweimalige Wiederwahl ist möglich

Geschäftsstelle

Artikel 33

Geschäftsstelle,
Organisation,
Führung

Für die Vorbereitung und den Vollzug der Verbandsgeschäfte ist am Sitz des SBV eine ständige Geschäftsstelle eingesetzt. Deren Aufgaben, Kompetenzen, Organisation und Führung wird durch den Zentralvorstand in einem Reglement festgelegt. Die leitenden Mitarbeiter der Geschäftsstelle übernehmen in ihrem jeweiligen Bereich Führungsverantwortung nach vertraglichen und reglementarischen Vorgaben. Die leitenden Mitarbeiter bilden faktisches Organ des SBV.

Artikel 34

Zeichnungsberechtig-
ung

Der Zentralvorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und legt die Art der Zeichnungsberechtigung fest.

Schiedsgericht

Artikel 35

Schiedsgericht

Streitigkeiten, welche aus der Anwendung dieser Statuten sowie gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen entstehen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte einem Schiedsgericht zur Beurteilung überwiesen. Das Verfahren wird durch das Schiedsgericht festgelegt.

Finanzen

Artikel 36

Jahresbeitrag

36.1. Jedes Mitglied ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

36.2. Der SBV finanziert seine Aufgaben (Interessenvertretung, Koordinationsleistungen, Zukunftsfragen, Grunddienstleistungen) durch Beiträge seiner Mitglieder, Vermögenserträge und Dienstleistungserlöse. Er muss an Verbände (Art. 4.1.3.) delegierte Aufgaben entschädigen.

	36.3. Die Verbände (Art. 4.1.3.) bestimmen selbständig über die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge.
Zusammensetzung, Festlegung	36.4. Der Jahresbeitrag SBV besteht aus einem Grundbeitrag und einem lohnsummeabhängigen Leistungsbeitrag. Die Delegiertenversammlung legt jährlich den von jedem Mitglied zu leistenden Grundbeitrag sowie den Promilleansatz fest. Sie kann für höhere Lohnsummen eine Rabattskala vorsehen. Die Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall auf die Höhe der jährlich festgelegten Mitgliederbeiträge beschränkt.
Sonderbeiträge	36.5. Die Delegiertenversammlung kann nötigenfalls befristete Sonderbeiträge festlegen.
Sonderregelungen	36.6. In besonders gelagerten Fällen kann der Zentralvorstand in Abweichung von Art. 36.4. Sonderregelungen treffen.
Eintrittsgeld	36.7. Für neu eintretende Mitglieder kann die Delegiertenversammlung ein angemessenes Eintrittsgeld festlegen.
Spezialfonds	36.8. Der SBV kann einen durch Mitgliederbeiträge gespeisten Spezialfonds unterhalten. Dieser wird ausschliesslich zur Deckung der Mitglieder gegen Schäden zufolge Kampfmassnahmen aus Arbeitskonflikten gemäss dem Streikreglement verwendet.

Artikel 37

Berechnungs- grundlage	37.1. Massgebend zur Beitragsfestlegung ist die SUVA-pflichtige Lohnsumme eines jeden Mitglieds, welche im Vorjahr verausgabt wurde, sowie die SUVA-prämienpflichtigen Lohnsummenanteile an den Entgelten, welche im Vorjahr an Akkordanten ausbezahlt wurden, die nicht Mitglied des SBV sind.
	37.2. Bestehen im Rahmen des Gesamtbetriebes eines Mitgliedes besondere Betriebsteile, auf die sich der Mitgliedschaftsbegriff gemäss Art. 4.1. nicht erstreckt (so genannte gemischte Betriebe), gelangt folgende Berechnung zur Anwendung:
	37.2.1. Lohnsummen von Betriebsteilen, welche nicht zur Gefahrenklasse 41a gehören, sind von der Beitragspflicht befreit, sofern die entsprechende SUVA-mässige Ausscheidung erfolgt ist.
	37.2.2. Bei Lohnsummen von Betriebsteilen, die zur Gefahrenklasse 41a gehören und die demzufolge SUVA-mässig nicht ausscheidbar sind, kann auf Gesuch hin eine individuelle Veranlagung erfolgen; der entsprechende Entscheid obliegt dem Zentralvorstand. Der Beschluss des Zentralvorstandes kann innert 30 Tagen an die Delegiertenversammlung weiter gezogen werden, welche endgültig befindet.

37.2.3. Für die von der Beitragspflicht befreiten Betriebsteile entfallen jegliche Ansprüche gegenüber dem SBV.

37.3. Mitglieder, welche im Laufe eines Jahres eintreten, haben für das betreffende Jahr einen Beitrag pro rata temporis zu entrichten.

Artikel 38

Lohnsummen-
meldung

38.1. Die Mitglieder haben die beitragspflichtige Lohnsumme des Vorjahres im Sinne von Art. 37.1., bei gemischten Betrieben unterteilt nach Betriebsteilen, unverzüglich, jedoch bis spätestens Ende Mai der Finanzabteilung des SBV auf vorgedrucktem Formular schriftlich bekannt zugeben. Dieser Meldung ist die Rechnung über die endgültigen Prämien der SUVA im Original oder in Fotokopie beizulegen. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, weitere Detailangaben in der Lohnsummendeklaration vorzusehen.

38.2. Die Finanzabteilung des SBV ist jederzeit befugt, die Angaben der Mitglieder nachzuprüfen, bzw. nachprüfen zu lassen.

Artikel 39

Arbeitsgemein-
schaften

39.1. Die Beitragspflicht aufgrund der Lohnsumme besteht für die Mitglieder auch in Bezug auf Arbeiten, die sie gemeinsam oder in Verbindung mit aussenstehenden Firmen ausführen, unbeschadet der Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft. Die in Arbeitsgemeinschaften verausgabten Lohnsummenanteile können zur Lohnsumme des Stammbetriebes hinzugerechnet werden. Anteile von Nichtverbandsfirmen können von der Gesamtlohnsumme der Arbeitsgemeinschaft in Abzug gebracht werden.

39.2. Mitglieder, die an einer Arbeitsgemeinschaft mit eigenem Lohnwesen beteiligt sind, haben dies der Geschäftsstelle des SBV mit der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft bekannt zugeben.

Artikel 40

Festsetzung durch
den SBV

Werden die für die Berechnung des Jahresbeitrages nötigen Unterlagen nicht beigebracht, wird die beitragspflichtige Lohnsumme seitens des Zentralvorstandes durch Schätzung festgesetzt. Diese ist für das Mitglied verbindlich.

Rechtsfolge beim Ausscheiden aus dem SBV	<p>Artikel 41</p> <p>Mitglieder, die aus dem SBV ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem SBV auf das Verbandsvermögen.</p>
Ausschluss der persönlichen Haftung	<p>Artikel 42</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des SBV haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Rechnungsjahr	<p>Artikel 43</p> <p>Das Rechnungsjahr des SBV fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>

Auflösung

Auflösung, Verfahren	<p>Artikel 44</p> <p>Die Auflösung des SBV ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Zentralvorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung dazu nicht besondere Liquidatoren bestimmt.</p>
----------------------	--

Inkrafttreten

Artikel 45

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung des SBV vom 20. Juni 2003 angenommen worden. Sie treten am 20. Juni 2003 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 2. Juli 1987.

Anpassungen sind von der Generalversammlung des SBV vom 30. Juni 2006 genehmigt worden und treten auf dieses Datum in Kraft.

Schweizerischer Baumeisterverband

Nationalrat Werner Messmer
Zentralpräsident

Dr. Daniel Lehmann
Direktor